

2/01
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.12.2006
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2007

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	13.12.2006	Nr. 25/2006 S. 2 - 3	B-4498/2006	
1	31.01.2007	Nr. 02/2007 S. 2	B-4525/2007	§ 6 Abs. 2 Nr. 1b) – Betrag ersetzt § 6 Abs. 2 Nr. 2a) – Betrag ersetzt

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Luckenwalde erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Luckenwalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.
2. die Benutzung von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Halter ist derjenige, dem die Erträge aus

den aufgestellten Apparaten zufließen.
Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsform

Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer.

§ 6 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EUR
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 EUR
 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 1.000,00 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Abteilung Steuern vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 genannten Orten.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats in dem der Apparat an einem in § 2 genannten Ort aufgestellt wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Apparat an einem in § 2 genannten Ort endgültig entfernt wird.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und jede Veränderung taggenau hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort aufgeteilt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 innerhalb eines Monats bei der Abteilung Steuern der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit, Schätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten gemäß § 2 wird durch Steuerbescheid für das jeweilige Kalendervierteljahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist für die Monate Januar bis März am 15.02., für die Monate April bis Juni am 15.05., für die Monate Juli bis September am 15.08. und für die Monate Oktober bis Dezember am 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Verstößt der Halter (Aufsteller) gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (4) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Steuerschuldner haben die zur Feststellung der Steuer notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter der Abteilung Steuern der Stadt Luckenwalde sind ohne Ankündigung berechtigt, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben hierzu auf Verlangen der Mitarbeiter der Abteilung Steuern der Stadt Luckenwalde Aufzeichnungen und Geschäftsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer
 1. seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Aufzeichnungspflicht nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 12 keine Aufzeichnungen und Geschäftsunterlagen vorlegt und Auskünfte erteilt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Einrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort aufgeteilt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Abteilung Steuern der Stadt Luckenwalde bis zum 31.12. 2006 schriftlich mitzuteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 13.12.2006 tritt rückwirkend zum 01. August 2006 in Kraft.